



## *Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

*wieder geht ein ereignisreiches Jahr zu Ende. Ein Jahr, welches deutlicher als die Jahre der Corona-Pandemie, dadurch in Erinnerung bleiben wird, dass liebgewordene Gewohnheiten und Erwartungen dauerhaft in Frage gestellt sind. Es herrscht Krieg in Europa. Ein Ende ist nicht in Sicht. Bei allem Protest- wir werden uns letztlich damit arrangieren müssen. Die Folgen haben uns bereits erreicht und ich fürchte, das sprichwörtliche „dicke Ende“ kommt erst noch.*

*Dennoch haben wir den Kugelmarkt 2022 in gewohnter Weise vorbereitet. Das war gut so. Am ersten Adventswochenende konnten wir viele glückliche und zufriedene Besucher in Lauscha begrüßen. Die Anzahl der Händler hatte sich im Vergleich zu den Voranmeldungen verdoppelt. Besonderer Dank gilt den ehrenamtlichen Helfern und Vereinen, sowie allen Mitwirkenden, welche sich der Herausforderung „Neustart Kugelmarkt“ gestellt haben.*

*In dieser Ausgabe der Lauschaer Zeitung finden Sie die Nachtragshaushaltssatzung 2022. Diese ist geprägt durch drastische Steuerausfälle und heftige Preiserhöhungen. Die Finanzplanung für die kommenden Jahre lässt einen Haushaltsausgleich nur auf der Grundlage von massiven Einsparungen zu. Aus diesem Grunde wird dem Haushaltsentwurf für das kommende Jahr ein Haushaltssicherungskonzept vorangestellt werden müssen. Freiwillige Leistungen der Stadt Lauscha stehen dabei bevorzugt auf dem Prüfstand.*

*Berücksichtigung findet auch die Fortführung der Baumaßnahme im 3. Bauabschnitt der Ortsdurchfahrt. Diese wird wie geplant, aber zeitlich verzögert, umgesetzt. Unter Vollsperrung soll im kommenden Jahr der Bereich von der Einmündung Kirchstraße bis zum Ortsausgang in Richtung Neuhaus/Rwg. gebaut werden.*

*Es kommt darauf an, das Hoffen zu lernen! (Ernst Bloch)*

*Ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr,*

*wünscht Ihnen, Ihren Familien, Freunden und Gästen,*

*Ihr Bürgermeister Norbert Zitzmann*

## Amtlicher Teil

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Stadtrat der Stadt Lauscha folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um  Euro	vermindert um  Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungs- haushalt die Einnahmen	1.582.400	-1.626.600	6.002.500	5.958.300
die Ausgaben	295.900	-340.100	6.002.500	5.958.300
b) im Vermögens- haushalt die Einnahmen	1.438.600	0	1.301.700	2.740.300
die Ausgaben	1.484.700	-46.100	1.301.700	2.740.300

#### § 2

#### Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind für die Stadt Lauscha nicht vorgesehen.

#### § 3

#### Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 65 ThürKO, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von

Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 993.050 Euro festgesetzt.

#### § 5

#### Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

#### § 6

#### Erheblichkeitsgrenze

Die Erheblichkeitsgrenze, die nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung vorschreibt, wird auf 2% des Gesamthaushaltsvolumens festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2022 beträgt diese 173.900 Euro.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Lauscha, den 14.11.2022  
Stadt Lauscha

  
Norbert Zitzmann  
Bürgermeister



Mit Bescheid des Landratsamtes vom 14. November 2022, hier eingegangen am 17. November 2022, wurde für die 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst -plan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2022 die Eingangsbestätigung erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022, der 1. Nachtragshaushaltsplan nebst Anlagen sowie die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung liegen in der Zeit vom

**05. Dezember 2022 bis zum 16. Dezember 2022**

während der üblichen Dienstzeiten in der Kämmerei der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO werden die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und Anlagen zur Einsicht in der Kämmerei der Stadtverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Verfügung gehalten.

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lauscha

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.03 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 558) erlässt die Stadt Lauscha folgende Satzung:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 31.08.2020 (Amtsblatt „Lauschaer Zeitung“ Nr. 5 vom 11.09.2020) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### **„§ 9a Beirat**

(1) Der Stadtrat kann Beiräte bilden, insbesondere zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

(2) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren sind entsprechende Beiräte zu beteiligen.

(3) Kommt ein Beirat nicht zu Stande, sind zweckentsprechende Beteiligungsverfahren durchzuführen. Über die Form und Art dieses Beteiligungsverfahrens entscheidet der Bürgermeister.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauscha, den 16.11.2022

Stadt Lauscha

  
Zitzmann  
Bürgermeister



## Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren der Stadt Lauscha

### **- Parkgebührenordnung -**

Die Stadt Lauscha erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2011 (BGBI. S. 3044), zuletzt geändert am 08. Juni 2015 (BGBI. I S. 904), des § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153) und § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) die folgende Gebührenordnung zur Erhebung von

Parkgebühren der Stadt Lauscha –Parkgebührenordnung-

### **§1 Geltungsbereich**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur infolge wegen auf der Grundlage einer Ausschilderung als Stellplatz/Parkplatz möglich ist, werden Gebühren erhoben werden.

(2) Weitere Parkflächen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümern - als gebührenpflichtige Parkflächen nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung ausgewiesen werden.

### **§2 Entstehung und Fälligkeit der Gehührenschild, Gebührenschildner**

Die Gehührenschild entsteht und wird sofort fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der zugewiesenen Parkfläche. Gehührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

### **§3 Höhe der Parkgebühren für Anwohnerstellplätze**

(1) Die Parkgebühr für einen Anwohnerstellplatz wird auf 100,00 pro Jahr festgesetzt.

**§4****Höhe der Parkgebühren bei Veranstaltungen**

Gemäß § 1 Absatz 4 Für Veranstaltungen können Behelfsparkflächen bzw. -parkplätze eingerichtet werden. Für das Parken bei Veranstaltungen folgende Entgelte erhoben:

- |                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| 1. Parkgebühren                  |                    |
| Kraftomnibusse:                  | 20,00 Euro pro Tag |
| Personenkraftwagen:              | 04,00 Euro pro Tag |
| 2. Teilnahme am Buspendelverkehr |                    |
| Einzelfahrt:                     | 02,00 Euro         |
| Hin-und Rückfahrt:               | 04,00 Euro         |

**§6****Inkrafttreten / Außerkraftsetzen**

(1) Die Parkgebührenordnung tritt 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 12.05.2009 und die 1. Änderung der Parkgebührenordnung vom 22.10.2015 außer Kraft.

Stadt Lauscha, den 16.11.2022

  
Zitzmann  
Bürgermeister



**Neufassung der Satzung der Freiwilligen  
Feuerwehr der Stadt Lauscha vom 24.05.2011**

**- Feuerwehrsatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und des § 14 Abs. 1 der Neubekanntmachung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in der Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen und die Stadt Lauscha erlässt diese:

**§ 1****Rechtsform, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lauscha ist eine rechtliche unselbständige städtische Einrichtung (§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 Satz ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Lauscha-Ernstthal“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lauscha ist eine eigenständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

**§ 2****Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen nach § 1 und 9 ThürBKG den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie die Allgemeine Hilfe und die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe hat die Stadt Lauscha
- eine an einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung orientierte und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Feuerwehr aufzustellen, diese mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
  - für die Aus- und Fortbildung der aktiven Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
  - Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und für die allgemeine Hilfe auszustellen, fortzuschreiben,
  - die Löschwasserversorgung sicherzustellen,
  - die Selbsthilfe der Bevölkerung zu fördern,
  - den Landkreis bei der Brandschutzerziehung im eigenen Wirkungskreis zu unterstützen,
  - sowie sonstige zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen (vgl. § 3 Abs. 1 ThürBKG).

### § 3

#### **Gliederung und Stellung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
- Einsatzabteilung
  - Alters- und Ehrenabteilung
  - Jugendfeuerwehr

### § 4

#### **Persönliche Ausrüstung und Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Lauscha Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- im Feuerwehrdienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung,
  - Störung, Ausfall oder Verluste an technischem Gerät und an Fahrzeugen.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Lauscha in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung unverzüglich nach Kenntniserlangung weiterzuleiten.

### § 5

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Angehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lauscha haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Lauscha zur Verfügung stehen. Die gewählten Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Lauscha sein.

- (3) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die geistige oder körperliche Tauglichkeit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 ThürBKG nachzuweisen.
- (4) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lauscha nach § 2 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über das Aufnahmeformular der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha-Ernstthal beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet ehrenamtliche Feuerwehrangehörige durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (7) Die Aufnahme kann erst nach einer mindestens 6-monatigen Bewährungszeit zur Beurteilung der Aufnahmefähigkeit des Antragstellers hinsichtlich Gewissenhaftigkeit, Kameradschaftlichkeit und Zuverlässigkeit erfolgen. Die Entscheidung trifft der Stadtbrandmeister in Absprache mit seinen Stellvertretern. Im Falle der Übernahme von Angehörigen der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung entfällt die Bewährungszeit, wenn eine mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr nachgewiesen werden kann.

(8) Mit Ablauf der Bewährungszeit wird durch den Stadtbrandmeister über die weitere Zugehörigkeit zu der Feuerwehr der Stadt Lauscha entschieden. Hat der Antragsteller die Bewährungszeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt eine schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Stadtbrandmeister.

## § 6

### Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zu den Einsatzabteilungen endet mit:

- a. der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b. In den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c. dem Austritt
- d. dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Stadtbrandmeister, entpflichten (§13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist

insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und die Stellvertreter sowie den Jugendfeuerwehrwart.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

(3) Sie haben insbesondere:

- a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

- b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Die Angehörigen mit Doppelmitgliedschaft nehmen an den Schulungen und Ausbildungen ihrer Heimatfeuerwehr teil. Die Angehörigen mit Doppelmitgliedschaft haben in beiden Feuerwehren Anspruch auf Einsatzbekleidung laut Organisationsverordnung.

(6) Für gewählte, ehrenamtliche Führungskräfte und Kameradinnen bzw. Kameraden, mit ständig besonderen Aufgaben gilt die Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha auf Grundlage der ThürFwEntschVO in der jeweilig gültigen Fassung.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister in Einvernehmen mit seinen Stellvertretern

- a. eine Ermahnung
- b. einen mündlichen Verweis aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
- b. durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

### § 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der der Stadt Lauscha führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lauscha-Ernstthal“
- (2) Die Jugendfeuerwehr stellt den freiwilligen Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dar, der im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr der Stadt Lauscha erfolgt. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Feuerwehr der Stadt Lauscha untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich einen Jugendfeuerwehrwart bedient.

### § 11 Stadtbrandmeister und Stellvertreter

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich einer Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung (§ 12) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha statt.
- (4) Der Stadtbrandmeister ist der Verantwortliche für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha-Ernstthal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung, sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr(en) zu sorgen und den/die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Stellvertreter zu unterstützen.

- (5) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister haben den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der Stadtbrandmeister wird bei Abwesenheit vertreten durch den rangältesten Stellvertreter. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl ist so zu organisieren, dass diese gemeinsam mit der Wahl des Stadtbrandmeisters stattfindet. Die stellvertretenden Stadtbrandmeister werden zu Ehrenbeamten der Stadt Lauscha auf Zeit ernannt.

### § 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Die Stadt Lauscha bildet einen Feuerwehrausschuss. Dieser besteht aus dem Stadtbrandmeister, den beiden Stellvertretern und dem Jugendfeuerwehrwart. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha zu koordinieren.

Der Bürgermeister ist von den Ausschusssitzungen mindestens 10 Tage im Voraus zu informieren und hat das Recht an jeder Ausschusssitzung teil zu nehmen.

### § 13 Jahreshauptversammlung, Vollversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha-Ernstthal statt. Der Stadtbrandmeister hat in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Eine Vollversammlung kann vom Stadtbrandmeister einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn von mindestens einem Drittel der Einsatzabteilung dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird. In diesem Fall ist die Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung sind den Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung und dem Bürgermeister mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

- (4) Über jede Sitzung einer Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung, ist ein Protokoll zu führen. Jedem Mitglied der Feuerwehr Lauscha-Ernstthal ist auf Wunsch Einsicht zu gewähren. Beanstandungen sind innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt anzuzeigen.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung bzw. Vollversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

#### § 14

##### **Wahl des Stadtbrandmeisters, der stellvertretenden Stadtbrandmeister, sowie des Jugendwarts**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Zum Wahlleiter kann nur bestimmt werden, wer selbst nicht zur Wahl steht.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 4 und 5 der Satzung entsprechend.
- (3) Die Abgabe der Stimmzettel an die Wähler erfolgt durch den Wahlvorstand. Diese entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben.
- (4) Der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Kandidaten sind schriftlich und geheim zu wählen. Durch den Wahlberechtigten können Kandidaten bis zur Schließung der Kandidatenliste vorgeschlagen werden. Die Kandidatenliste ist 1

Monat vor der Wahl, mit Ablauf der regulären Öffnungszeiten des Rathauses, zu schließen.

- (6) Ebenfalls zulässig sind Briefwahlen, die in Anlehnung an das Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) zu organisieren sind.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seiner Stellvertreter und dem Jugendfeuerwehrwart ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
- (8) Die Wahl kann bis innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe angefochten werden. Die Anfechtung ist schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in der Stadt Lauscha zu erheben.

#### § 15

##### **Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauscha-Ernstthal können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

#### § 16

##### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt vom 24.05.2011 außer Kraft.

Stadt Lauscha

Lauscha, den 16.11.2022

  
Zitzmann  
Bürgermeister



**Satzung**  
**der Stadt Lauscha**  
**zur Aufhebung Satzung über den Kostenersatz**  
**und die Gebührenerhebung für Hilfe- und**  
**Dienstleistung der Feuerwehr**  
**vom 31.01.2012**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Stadt Lauscha nachstehende Satzung:

**Artikel 1**  
**Aufhebung von Satzungen**

Die Satzung der Stadt Lauscha über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr vom 31.01.2012 (Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr. 02/2012 vom 17. Februar 2012) wird aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 01. Oktober 2022 in Kraft.

Stadt Lauscha

Lauscha, den 16.11.2022

  
Zitzmann  
Bürgermeister



**Informationen zur Grundsteuerreform**

Wer am 01.01.2022 wirtschaftlicher Eigentümer von Grundbesitz war, muss bis zum 31.10.2022 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes beim Finanzamt elektronisch einreichen. Nur in Härtefällen darf die Erklärung in Papierform abgegeben werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie nicht über einen PC oder Internet verfügen und Ihnen auch keine nahen Angehörigen bei der Erklärungsabgabe helfen können. In

diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Grundsteuer-Hotline unter 0361 / 57 3611 800.

Für die elektronische Erklärungsabgabe stellt die Finanzverwaltung die entsprechenden Formulare über [www.elster.de](http://www.elster.de) bereit. Um „Mein ELSTER“ nutzen zu können, benötigen Sie ein Benutzerkonto. Ein bereits bestehendes Benutzerkonto, mit dem Sie z. B. Ihre Einkommensteuererklärung abgeben, können Sie auch für die Abgabe der Feststellungserklärung verwenden.

Unter

<https://finanzen.thueringen.de/themen/steuern/grunds-teuer/abgabe-der-erklaerung> finden Sie verschiedene Musteranleitungen, mit denen Schritt für Schritt die Erklärungsabgabe über „Mein ELSTER“ erklärt wird. Mit diesen Musteranleitungen unterstützen wir Sie bei der Erstellung einer Feststellungserklärung über "Mein ELSTER". Unter dem Bereich Fragen und Antworten finden sie häufige Fehlerhinweise und wie Sie diese vermeiden können.

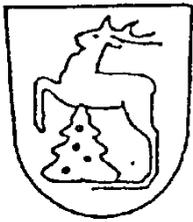
Damit die Erklärungsabgabe ohne größere Unterbrechungen erfolgen kann, legen Sie sich bitte folgende Unterlagen bereit (**soweit vorhanden**):

- Informationsschreiben vom Finanzamt,
- Sonderauszug für Zwecke der Grundsteuer aus dem Grundsteuer Viewer Thüringen (<https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/grundsteuer.html>),
- Unterlagen aus denen sich die Wohn- und Nutzfläche bei Wohngrundstücken bzw. Bruttogrundfläche bei Nichtwohngrundstücken ergibt

Soweit Sie kein Informationsschreiben von der Finanzverwaltung erhalten haben, können Sie das Aktenzeichen auch alten Einheitswertbescheiden und Unterlagen vom Finanzamt entnehmen. Bitte beachten Sie, dass in Thüringen zwingend ein Aktenzeichen für die Erklärungsabgabe erforderlich ist und eine Steuernummer nicht genügt.

Soweit Sie Ihren Grundbuchauszug parat haben, können Sie gern das Grundbuchblatt in der Erklärung angeben. Dies ist jedoch keine zwingende Angabe, sodass das Fehlen dieser Angabe das Absenden der Erklärung über „Mein ELSTER“ nicht verhindert. Gleiches gilt für die Abfrage der Einkommensteuernummer und der Identifikationsnummer der Eigentümer des Grundstücks. Gern können Sie diese Angaben in der Erklärung eintragen, soweit Sie Ihnen vorliegen. Ein Absenden der Erklärung ist jedoch auch ohne diese Angaben möglich.

Weitere Informationen und Hilfestellungen finden Sie unter [grundsteuer.thueringen.de](http://grundsteuer.thueringen.de).



## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Kulturausschuss
Sitzungsdatum	12.09.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Diele

TOP 05

**Beschluss Nr.: 07/46/22**

**Betreff:**

Wahl des Ausschussvorsitzenden

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung des Stadtrates der Stadt Lauscha wählt den Ausschussvorsitzenden.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder Gesamt: 7  
anwesend: 7

Jonas Greiner 4  
Paul Orłowski 2

-----  
Enthaltungen 1



## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	27.06.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 05

**Beschluss Nr.: 07/32/22**

**Betreff:**

Kenntnisnahme Beteiligungsbericht 2022 KEBT

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha wird über den Beteiligungsbericht 2022 nach § 75a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. am KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung der Stadt Lauscha an der TEAG Thüringer Energie AG im Jahr 2021 enthält, in Kenntnis gesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder Gesamt: 17  
anwesend: 16  
Ja-Stimmen: 16  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

  
Zitzmann  
Bürgermeister

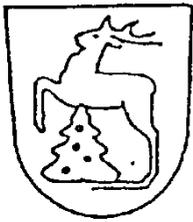


Lauscha, den 15.09.2022

  
Zitzmann  
Bürgermeister



Lauscha, den 28.06.2022



## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	27.06.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 06.1

**Beschluss Nr.: 07/34/22**

**Betreff:**

**Besetzung Hauptausschuss**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lauscha die Besetzung des Hauptausschusses nach dem Höchstzahlverfahren nach d`Hondt wie folgt:

CDU: Sascha Müller-Schmoß (Vertreter Thomas Ellmer)

Michael Müller (Vertreter Randy Neubauer)

DIE LINKE: Andrea Köhler (Vertreter Jonas Greiner)

SPD: Kerstin Müller-Litz (Vertreter Alexander Humann)

NPD: Mike Steiner (Vertreter Uwe Bätz-Dölle)

DIE PARTEI/DBL: Paul Orłowski (Vertreter Rosemarie Hellbach)

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

  
Zitzmann  
Bürgermeister

Lauscha, den 28.06.2022



## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	27.06.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 06.2

**Beschluss Nr.: 07/35/22**

**Betreff:**

**Besetzung Bauausschuss**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lauscha die Besetzung des Bauausschusses nach dem Höchstzahlverfahren nach d`Hondt wie folgt:

CDU: Thomas Ellmer (Vertreter Sascha Müller-Schmoß)

Randy Neubauer (Vertreter Michael Müller)

DIE LINKE: Theo Böhm (Vertreter Ludwig Müller-Löb)

SPD: Alexander Humann (Vertreter Jens Greiner-Hiero)

NPD: Uwe Bätz-Dölle (Vertreter Mike Steiner)

DIE PARTEI/DBL: Rosemarie Hellbach (Vertreter Paul Orłowski)

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

  
Zitzmann  
Bürgermeister

Lauscha, den 28.06.2022





## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	27.06.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 06.3

Beschluss Nr.: 07/36/22

### Betreff:

Besetzung Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lauscha die Besetzung des Ausschusses für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung nach dem Höchstzahlverfahren nach d`Hondt wie folgt:

CDU: Sascha Müller-Schmoß (Vertreter Randy Neubauer)

Thomas Ellmer (Vertreter Michael Müller)

DIE LINKE: Jonas Greiner (Vertreter Andrea Köhler)

SPD: Lore Mikolajczyk (Vertreter Jens Greiner-Hiero)

NPD: Uwe Bätz-Dölle (Vertreter Mike Steiner)

DIE PARTEI/DBL: Paul Orłowski (Vertreter Rosemarie Hellbach)

### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

  
Zitzmann  
Bürgermeister

Lauscha, den 28.06.2022



## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	27.06.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 07

Beschluss Nr.: 07/33/22

### Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lauscha  
Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha stimmt über den Beschlussvorschlag des Stadtratsmitglied Jonas Greiner über die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lauscha zu.

§ 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Lauscha erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:  
Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Ausschussmitgliedern.

Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister, 6 weiteren Mitgliedern und bis zu 3 sachkundigen Bürgern.

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung besteht aus dem Bürgermeister, 8 weiteren Mitgliedern und bis zu 3 sachkundigen Bürgern. Falls erforderlich können Sachverständige hinzugezogen werden.“

### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	16
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	2

  
Zitzmann  
Bürgermeister

Lauscha, den 28.06.2022





## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	26.09.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 05

Beschluss Nr.: 07/58/22

**Betreff:**

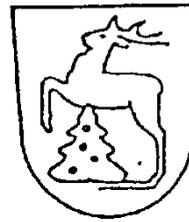
Erste Lesung Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2022

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha nimmt die Erste Lesung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lauscha samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder Gesamt: 17  
 anwesend: 11  
 Ja-Stimmen: 11  
 Nein-Stimmen: 0  
 Enthaltungen: 0



## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	26.09.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 19

Beschluss Nr.: 07/59/22

**Betreff:**

Kenntnisnahme Beteiligungsbericht KIV für das Jahr 2021

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha wird über den Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 nach § 75a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung an der KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH in Kenntnis gesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder Gesamt: 17  
 anwesend: 11  
 Ja-Stimmen: 11  
 Nein-Stimmen: 0  
 Enthaltungen: 0

  
 Zitzmann  
 Bürgermeister

Lauscha, den 11.10.2022



  
 Zitzmann  
 Bürgermeister

Lauscha, den 11.10.2022





## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	26.09.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 06

Beschluss Nr.: 07/57/22

**Betreff:**

Dachsanierung ehem. Schule Lauscha als  
außerplanmäßige Ausgabe 2018

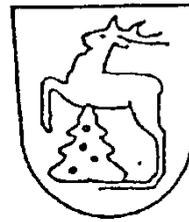
**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die außerplanmäßige Ausgabe zur Erneuerung des Daches der ehemaligen Schule Lauscha. Die außerplanmäßigen Ausgaben bei der HH-Stelle 2.88100.94000 Dachsanierung Goetheschule in Höhe von 100.492,76 € werden genehmigt.

Die Deckung erfolgt über Fördermittel in der HH-Stelle 2.88100.36100 in Höhe von 96.981,83 € sowie 3.510,93 Eigenmittel aus der HH-Stelle 1.88100.50000.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1



## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	26.09.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 07

Beschluss Nr.: 07/49/22

**Betreff:**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der  
Stadt Lauscha

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lauscha aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.03 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 558).

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

  
Zitzmann  
Bürgermeister

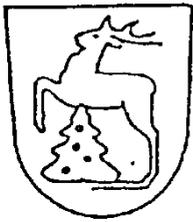


Lauscha, den 11.10.2022

  
Zitzmann  
Bürgermeister



Lauscha, den 29.09.2022



## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	26.09.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 08

Beschluss Nr.: 07/50/22

### Betreff:

Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauscha auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert per Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433).

### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

  
Zitzmann  
Bürgermeister

Lauscha, den 29.09.2022



## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	26.09.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 09

Beschluss Nr.: 07/51/22

### Betreff:

Aufhebung Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr der Stadt Lauscha

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Aufhebung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr der Stadt Lauscha aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396).

### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

  
Zitzmann  
Bürgermeister

Lauscha, den 29.09.2022





## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	26.09.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 10

Beschluss Nr.: 07/56/22

**Betreff:**

**Parkgebührenordnung der Stadt Lauscha**

**Beschluss:**

Die Stadt Lauscha erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. S. 3044), zuletzt geändert am 08. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), des § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom

13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S.

153) und § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) die folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren der Stadt Lauscha –Parkgebührenordnung- in der Fassung vom 22.10.2015.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder Gesamt: 17  
anwesend: 11  
Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

  
Zitzmann  
Bürgermeister



Lauscha, den 29.09.2022



## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	24.10.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 05

Beschluss Nr.: 07/63/22

**Betreff:**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2022**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt gem. § 60 i. V. m. § 57 ThürKO die 1.

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lauscha samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022, unter Einbezug der Variante 1 Kugelmarkt – Vollsperrung Lauscha.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder Gesamt: 17  
anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 9  
Nein-Stimmen: 1  
Enthaltungen: 5

  
Zitzmann  
Bürgermeister



Lauscha, den 25.10.2022



## Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	24.10.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 06

**Beschluss Nr.: 07/64/22**

**Betreff:**

**Finanzplan 2021 – 2025**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den Finanzplan 2021-2025 als Anlage zur

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2022.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	15
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

  
Zitzmann  
Bürgermeister

Lauscha, den 25.10.2022



## Informationen

### Impressum

#### Lauschaer Zeitung

**Herausgeber:** Stadt Lauscha;

**Anschrift:** Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

**Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:** Stadt Lauscha

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

#### Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

#### Bezugsmöglichkeiten/ Bezugsbedingungen

Ein laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 12 Euro/Jahr.

Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzel Exemplar inkl. Portokosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei:

Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an zentralen Verteilstellen in der Stadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden. [www.lauscha.de](http://www.lauscha.de).

Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

### Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint voraussichtlich am Freitag, dem 31.03.2023

#### Redaktionsschluss

ist Freitag, der 24.03.2023

## Amtliche Bekanntmachung anderer Behörden / Körperschaften

ÖbVI Marcel Pabst • Max-Planck-Str.31 • 96515 Sonneberg

Willy Escherich, Anneliese Müller, Willy Böhm-Hanft, Ilse Ellrich

### Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung\*) von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Lauscha

Gemarkung: Lauscha

Flur(en): 0

Flurstück(e): 483/4

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 09.12.22

bis 10.01.23

in der Zeit von 08:00 Uhr

bis 16:00 Uhr, Freitag bis 12:00 Uhr

in den Räumen der

Vermessungsstelle ÖbVI Marcel Pabst, Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.